

Gesetz vom 18. November 2021, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Einträge zu §§ 1 bis 5 lauten:

- „§ 1 Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe
- § 2 Ziele der Kinder- und Jugendhilfe
- § 3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit“

b) Nach dem Eintrag zu § 11 werden folgende Einträge eingefügt:

- „§ 11a Datenverwendung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- § 11b Aufbewahrung von Daten“

c) Der Eintrag zu § 21 lautet:

- „§ 21 Feststellung der Eignung, Betriebsaufnahme“

d) Nach dem Eintrag zu § 23 werden folgende Einträge eingefügt:

- „§ 23a Anzahl der Pflegekinder
- § 23b Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses
- § 23c Pflegeaufsicht“

2. § 1 lautet:

„§ 1

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Hierbei gelten die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 60/2021.

(2) Die Pflege, die Förderung der Entwicklung sowie die Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht der Eltern oder der sonst hiermit betrauten Personen.

(3) Eltern und andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen sind von der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen.

Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von den Eltern oder von den sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.

(4) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

(5) Die Unterstützung und die Erziehungshilfen haben die individuelle Lebenssituation sowie die individuellen Erfordernisse der betroffenen Personen zu beachten, deren persönliche Ressourcen sowie die Ressourcen des familiären und sozialen Umfeldes miteinzubeziehen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder sonst zur Pflege und Erziehung berechnigte Personen in der Nutzung dieser Möglichkeiten zu unterstützen. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sind zu achten.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem.“

3. Die Überschrift zu § 2 lautet:

„Ziele der Kinder- und Jugendhilfe“

4. Die Überschrift zu § 3 lautet:

„Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“

5. In § 3 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ eingefügt.

6. Die Überschrift zu § 4 lautet:

„Begriffsbestimmungen“

7. In § 4 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. „Care Leaver“: Jugendliche oder junge Erwachsene, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung betreut werden und deren Übergang in ein selbständiges Leben unmittelbar bevorsteht oder die nach einer Betreuung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bereits selbständig leben;“

8. In § 4 wird nach Z 8 folgende Z 8a eingefügt:

„8a. „Krisenpflegepersonen“: Personen, die Pflegekinder gemäß Z 7 in Krisensituationen unverzüglich aufnehmen und für den Zeitraum der Gefährdungsabklärung pflegen und erziehen;“

9. § 4 Z 9 lautet:

„9. „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“, „Betreiberin oder Betreiber“: natürliche oder juristische Personen sowie Vereine, die ambulante, mobile, teilstationäre oder stationäre Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen;“

11. § 5 lautet:

„§ 5

Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit

(1) Für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, wenn zum Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahmen die betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, werdenden Eltern, Pflegepersonen oder Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt im Burgenland haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist vorübergehend der Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme bei Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufgrund deren Aufenthalts im Burgenland zu setzen ist, für die gemäß Abs. 1 jedoch ein anderer Kinder- und Jugendhilfeträger örtlich zuständig wäre. Der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist unverzüglich zu verständigen.

(3) Zuständiges Organ des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeträgers für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, jene Bezirksverwaltungsbehörde des Burgenlandes, in deren Wirkungsbereich die Voraussetzungen für die Zuständigkeit gemäß Abs. 1 oder 2 gegeben sind. Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, des Aufenthalts oder des Aufenthalts in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde des Landes geht die Zuständigkeit auf diese über.

Die Bezirksverwaltungsbehörde, die von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat die gegenbeteiligte Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

(4) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes oder Aufenthalts der Personen gemäß Abs. 1 in ein anderes Bundesland oder ins Ausland tritt kein Zuständigkeitswechsel ein, wenn wichtige Gründe nicht dafürsprechen und

1. zum Zeitpunkt des Wechsels die Hilfe in Form der vollen Erziehung gemäß § 32 durch den Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt oder
2. sich junge Erwachsene im Rahmen der Hilfen des § 35 in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten.

(5) Der Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeträger, der Kenntnis von Umständen erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit zur Folge haben, hat den anderen Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich davon zu verständigen.“

12. § 7 Abs. 2 und 5 lautet:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter der im Amt der Burgenländischen Landesregierung mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organisationseinheit muss ein abgeschlossenes Universitätsstudium auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft aufweisen. Mit Aufgaben der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten dürfen nur rechtskundige Personen betraut werden. Die Fachaufsicht und Fachberatung im Amt der Burgenländischen Landesregierung über Sozialarbeit muss in den Händen von Absolventinnen oder Absolventen einer Akademie für Sozialarbeit oder eines Fachhochschulstudienlehrgangs für Soziale Arbeit mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung, davon wenigstens drei Jahre im Rahmen der Jugendwohlfahrt oder Kinder- und Jugendhilfe in einer Bezirksverwaltungsbehörde, liegen.

(5) Die Heranziehung sonstiger geeigneter Fachkräfte mit besonderen Kenntnissen, wie zB Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen auf dem Gebiet der Pädagogik, Familienpädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie, Familienarbeit oder Erziehungswissenschaften, ist möglich.“

13. In § 8 Abs. 1 wird im Einleitungssatz das Zitat „§ 7 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

14. In § 8 Abs. 2 wird in Z 1 nach der Wortfolge „länger ausgeübt“ das Wort „hat“ durch das Wort „wurde“ und in Z 2 nach dem Wort „absolviert“ das Wort „hat“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.

15. In § 8a Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

16. In § 8a Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „schriftlich“ die Wortfolge „beim Amt der Landesregierung“ eingefügt und im vorletzten Satz das Wort „Behörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

17. In § 8a Abs. 7 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

18. In § 8b Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Anpassungslehrgang“ das Zitat „gemäß § 8a Abs. 2“ eingefügt und im zweiten und dritten Satz wird jeweils das Wort „Ausbildungslehrganges“ durch das Wort „Anpassungslehrganges“ ersetzt.

19. In § 8b Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Ergänzungsprüfung“ das Zitat „gemäß § 8a Abs. 2“ eingefügt.

20. In § 8b Abs. 4 wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.

21. In § 8c Abs. 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

22. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber einem Kinder- und Jugendhilfeträger, den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegepersonen und der Kinder- und Jugendanwaltschaft.“

23. In § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „persönliche“ die Wortfolge „und berechnete“ eingefügt und vor dem Wort „überwiegende“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ durch das Wort „Entscheidungsfähigkeit“ ersetzt.

25. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort „persönliche“ die Wortfolge „und berechnigte“ eingefügt.

26. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betraute Personen und junge Erwachsene haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Erteilung der Auskunft nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche und berechnigte Interessen der Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen die Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.“

27. § 11 lautet:

„§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes erbringen, sowie von Pflegeelternwerberinnen und Pflegeelternwerbern und von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Ausbildung, Beschäftigung und berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen, mit Krisenpflegepersonen sowie Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: Daten gemäß Z 1, Daten den Gesundheitszustand betreffend, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson, anlassbezogene Gutachten und Stellungnahmen;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie der verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation und Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen, zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung sowie zu Planungs- und Statistikzwecken zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie der verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung;
3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht in Bezug auf natürliche Personen, die im Sinne dieses Gesetzes unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Pflegeelternwerberinnen und Pflegeelternwerber, Pflegepersonen, Krisenpflegepersonen und Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber einzuholen und zu verwenden:

1. personenbezogene Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei nach § 58c Abs. 2 SPG;
2. personenbezogene Daten aus dem Strafregister nach § 9 Abs. 1 Z 3 Strafregistergesetz 1968;
3. Sonderauskünfte gemäß § 9a Abs. 2 Z 1 Strafregistergesetz 1968.

Sie sind weiters ermächtigt, zum Zweck der Eignungsbeurteilung ärztliche Atteste zu verlangen und die Daten zu verwenden.

(3a) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist auch ermächtigt, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Elternteile oder sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, folgende Auskünfte einzuholen und diese Daten zu verwenden:

1. Auskünfte nach der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Abs. 2 SPG sowie
2. Auskünfte nach §§ 9 Abs. 1 Z 3 und 9a Abs. 2 Z 1 Strafre registergesetz 1968.

(3b) Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verwendet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 bis 3 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger und Gerichte sowie zur Erteilung von Auskünften gemäß § 10 übermittelt werden.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(5) Die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs. 1 zu verwenden, soweit dies zur Erbringung von Leistungen im Sinne dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlich ist.

(6) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. In anonymisierter Form dürfen die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu Statistikzwecken unbegrenzt aufbewahrt werden.

(7) Zur Sicherstellung kontinuierlicher Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Nachvollziehbarkeit allfälliger - auch früherer - Vorgänge, zum Zwecke der Aufsicht sowie der Durchführung von Planung, Forschung und Steuerung darf die Verwendung der in Abs. 1 bis 3 sowie in § 40 B-KJHG 2013 genannten Daten in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Der Zugriff auf besondere Kategorien personenbezogener Daten darf nur für die Leistung(en) möglich sein, für deren Leistungserbringung sie erfasst wurden. Diese Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie aufgenommen wurden. Verantwortliche sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung, Auftragsverarbeiter ist die Landesregierung. Zugriff und Veränderung der Daten sind zu protokollieren. Unrichtige Daten müssen richtiggestellt oder gänzlich gelöscht werden. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden. Missbräuchlicher Zugriff durch Nichtbefugte ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.“

28. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

(1) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Zusammenarbeit, zur Dokumentation gemäß § 12 und zur Leistungsabrechnung zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburts- und andere Personenstandsdaten, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Familienstand, Gesundheitsdaten, Ausbildung und Beschäftigung, Sozialversicherungsnummer, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung, besondere Kategorien personenbezogener Daten;

2. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Hilfe für junge Erwachsene und der Sozialen Dienste, anlassbezogene Gutachten und Stellungnahmen.

(2) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind ermächtigt – Name, Bearbeiter, Aktenzeichen des auftraggebenden Kinder- und Jugendhilfeträgers, Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen als personenbezogene Daten und Daten vom Auftrag gebenden Kinder- und Jugendhilfeträger zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verarbeiten.

(3) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverarbeitungen zu protokollieren. Besondere Kategorien personenbezogener und strafrechtlich relevanter Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.

(4) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind berechtigt, Daten gemäß Abs. 1 und 2 an den Kinder- und Jugendhilfeträger und an andere private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Gerichte sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

(5) Die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiteten Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

§ 11b

Aufbewahrung von Daten

(1) Die verarbeiteten Daten gemäß §§ 11 und 11a sowie die Dokumentation gemäß § 12 sind bis zehn Jahre nach Erreichung der Volljährigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen aufzubewahren. Vom oder vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger beurkundete Niederschriften und Erklärungen in Abstammungs-, Unterhalts- und Kostenersatzangelegenheiten und Vereinbarungen über die Gewährung, Veränderung und Beendigung von Erziehungshilfen sind dauerhaft aufzubewahren.

(2) Verarbeitete Daten und die Dokumentation über die Vermittlung von Adoptivkindern sind 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren.

(3) Das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß Art. 17 DSGVO besteht erst nach Erreichung der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen. Vor Löschung der Daten sind die betroffenen Personen gemäß Abs. 1 nach Möglichkeit und gemäß Art. 19 DSGVO auch die Empfänger von personenbezogenen Daten zu informieren, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.“

29. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch die Wortfolge „Die Organe der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

30. In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Inhalte des Hilfeplans“ durch die Wortfolge „Inhalte und Evaluierung des Hilfeplans“ ersetzt.

31. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Dokumentation der Organe der Kinder- und Jugendhilfeträger über erbrachte Leistungen ist zu übergeben:

1. bei Erziehungshilfen aufgrund Gefahr im Verzug im Sinne des § 5 Abs. 2 und bei Wechsel der Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 4 an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger oder
2. bei Wechsel der Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 3 an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde des Landes.

Die Dokumentation von beauftragen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen über erbrachte Leistungen ist nach Beendigung dieser Leistungen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben und der dortigen Dokumentation anzuschließen.“

32. § 13 lautet:

„§ 13

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

(1) Mit der Erfüllung von bestimmten nichthoheitlichen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe können auch Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe beauftragt werden, denen

gemäß Abs. 2 bescheidmäßig die Eignung hierfür zuerkannt wurde, sofern sie nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 zu prüfen und bescheidmäßig die Eignung, bei Bedarf unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen, festzustellen. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, sind diese einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und der Bescheid entsprechend abzuändern. Der Antrag hat die für die Beurteilung der Eignung gemäß Abs. 3 erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

(3) Bei der Feststellung der Eignung als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für die vorgeesehenen Aufgaben ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein hierfür fachlich fundiertes sozialpädagogisches und/oder psychosoziales sowie organisatorisches Konzept vorliegt,
2. Fachkräfte und sonstige geeignete Personen in der notwendigen Anzahl zur Verfügung stehen,
3. geeignete Räumlichkeiten, insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung, sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen,
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Bestand der Einrichtung gesichert sind und Kostenabgeltungen nach diesem Landesgesetz wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden,
5. für eine förderliche und altersgerechte Erziehung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist und
6. ein Bedarf an einer solchen Einrichtung besteht.

(3a) Der Bedarf gemäß Z 6 ist als gegeben anzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage nach einer solchen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung besteht und die Nachfrage nicht durch bereits bestehende Einrichtungen befriedigt werden kann.

(4) Über die Leistungserbringung durch geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können schriftliche Leistungsverträge abgeschlossen werden. Darin sind festzulegen:

1. Grundsätze, Art und Umfang sowie Bedingungen der Leistungserbringung;
2. Höhe der Entgelte und die Grundlagen für deren Bemessung;
3. Dauer des Leistungsvertrages.

(5) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie deren Leistungserbringung unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Werden Mängel festgestellt, ist deren Behebung mittels Bescheid aufzutragen. Werden diese Mängel nicht fristgerecht behoben oder liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Eignungsfeststellung mittels Bescheid zu widerrufen.

(6) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens, der Aufsicht sowie der Leistungserbringung der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen, die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen und die Begehung der verwendeten Räumlichkeiten zuzulassen. Weiters ist Einschau in die Akten, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen zu gewähren.

(7) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, die Daten der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie des Personals in anonymisierter Form sowie auf die Einrichtung bezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß statistisch zu erfassen und Änderungen der Daten laufend zu aktualisieren.

(8) Bei Einzelpersonen, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden, kann von einer Eignungsbeurteilung im Sinne des Abs. 3 abgesehen werden, wenn diese aufgrund der berufsrechtlichen Vorschriften vorliegt. Eine Strafregisterbescheinigung ist jedenfalls vorzulegen.

(9) Die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wurde oder der Rechtsträger nicht mehr existiert. Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs ist der Landesregierung drei Monate vorher anzuzeigen.“

33. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Soweit zielführend, ist auch deren gesellschaftliches Umfeld einzubeziehen, wobei wichtige soziale Bindungen zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen sind. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzustreben.“

34. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung“ ersetzt.

35. In § 15 Abs. 2 wird in Z 1 nach dem Wort „regionale“ die Wortfolge „und soziale“ eingefügt, in Z 2 das Wort „Bevölkerungsentwicklung“ durch die Wortfolge „Struktur, Entwicklung und Problemlagen der Bevölkerung“ ersetzt, in Z 6 nach dem Wort „neuer“ die Wortfolge „und des Ausbaus bestehender“ und in Z 7 vor dem Wort „fachliche“ die Wortfolge „wissenschaftliche Erkenntnisse und“ eingefügt.

36. § 16 lautet:

„§ 16

Forschung

(1) Zur Beurteilung der qualitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu deren Fortentwicklung hat die Landesregierung Forschungsvorhaben anzuregen, zu fördern, einzuleiten oder selbst durchzuführen.

(2) Bei Fragen mit länderübergreifender Bedeutung können mehrere Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenwirken.“

37. § 18 lautet:

„§ 18

Soziale Dienste

(1) Zur Förderung und Stärkung von Pflege und gewaltloser Erziehung, zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens sorgt der Kinder- und Jugendhilfeträger vor, dass Soziale Dienste zur Verfügung stehen.

(2) Soziale Dienste umfassen mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Dies sind insbesondere:

1. mobile Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
2. ambulante Beratungs- und Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
3. Hilfen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Problem- und in Krisensituationen;
4. teilstationäre Unterstützungsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
5. Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen, Krisenpflegepersonen, Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber;
6. stationäre Plätze zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
7. stationäre Plätze zur Krisenintervention;
8. stationäre Betreuung von Eltern mit Kindern und Jugendlichen in Notsituationen;
9. Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen als Schulverbindungsdienst in Abstimmung mit der Schulverwaltung;
10. Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen an junge Erwachsene, denen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres vom Kinder- und Jugendhilfeträger eine Erziehungshilfe gewährt wurde (care leaver), um den Übergang aus der vollen Erziehung in die Selbstständigkeit zu unterstützen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(3) Mobile, ambulante und teilstationäre Dienste können von (werdenden) Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden. Über die Inanspruchnahme stationärer Dienste entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.“

38. § 20 lautet:

„§ 20

Voraussetzungen und Verfahren

(1) Die Feststellung der Eignung ist von der zukünftigen Betreiberin oder vom zukünftigen Betreiber der betreffenden Einrichtung bei der Landesregierung zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Bedarf im Hinblick auf den Einrichtungszweck in der in Aussicht genommenen Region;
2. Nachweis des Eigentumsrechtes oder zeitlich unbeschränkten Benützungrechtes für das Objekt, in dem die Einrichtung betrieben werden soll, oder die schriftliche Zusage des Berechtigten über die Einräumung des Eigentums- und Benützungrechts;
3. eine auf den geplanten Verwendungszweck abstellende baubehördliche Bewilligung sowie ein planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm;
4. ein Konzept zur Finanzierung des laufenden Betriebes der Einrichtung;
5. eine Strafregisterbescheinigung der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers nach § 9 Abs. 1 Z 3 und § 9a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als drei Monate sein darf;
6. ein fachlich fundiertes Konzept, das jedenfalls die Anzahl, Qualifikation und Funktion der Bediensteten und Art sowie Umfang der Betreuung, Pflege und Versorgung zu enthalten hat;
7. die Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die gepflegt und betreut werden sollen;
8. den Nachweis der fachlichen Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers für den Betrieb der beantragten Einrichtung;
9. ein Gewaltpräventionskonzept sowie ein sexualpädagogisches Konzept.

(1a) Voraussetzung für die Feststellung der Eignung ist die Erfüllung der räumlichen, personellen, ausstattungsmäßigen, therapeutischen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß der von der Landesregierung gemäß § 20 Abs. 8 zu erlassenden Verordnung.

(2) Der Bedarf gemäß Abs. 1 Z 1 ist als gegeben anzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage nach einer sozialpädagogischen Einrichtung besteht und die Nachfrage nicht durch bereits bestehende Einrichtungen befriedigt werden kann.

(3) Mindestens vier Kinder und Jugendliche müssen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung betreut werden können. Nur in fachlich begründbaren Fällen kann die Mindestzahl von vier Kindern und Jugendlichen unterschritten werden.

(4) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn trotz Erteilung eines Verbesserungsauftrages nicht fristgerecht die in Abs. 1 genannten Unterlagen erbracht werden. Ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen ersichtlich, dass es für die Erteilung der Bewilligung an den Voraussetzungen mangelt, ist der Antrag abzuweisen.

(5) In allen anderen Fällen hat der Erteilung der Bewilligung eine mündliche Verhandlung vorauszugehen, wenn dies von der Landesregierung im Sinne der Verfahrensökonomie für nötig erachtet wird. In diesem Fall sind zur mündlichen Verhandlung neben der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch die erforderlichen Sachverständigen sowie die Standortgemeinde zu laden.

(6) Änderungen einer bereits erteilten Bewilligung sind der Landesregierung unter Anschluss der damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen anzuzeigen. Anzuzeigende Änderungen sind jedenfalls:

1. Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers;
2. Personelle Wechsel in der Einrichtung;
3. Ersatz der von der Bewilligung umfassten infrastrukturellen technischen Ausrüstung;
4. Eine Einstellung des Betriebes durch die Betreiberin oder den Betreiber. Mit dieser Anzeige erlischt die Bewilligung.

Liegen hinsichtlich Z 1 und 2 die persönlichen Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde innerhalb von sechs Wochen den Wechsel zu untersagen.

(7) Werden bei beantragten Änderungen einer bereits erteilten Bewilligung die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe gefährdet, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Änderungen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 3 bleiben davon unberührt.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich räumlicher, personeller, ausstattungsmäßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen festzulegen.

(8a) Ebenso kann die Landesregierung durch Verordnung Leistungsbeschreibungen und auch Leistungsentgelte (insbesondere Tagsätze) für vom Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragte Leistungen in Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen regeln.

(9) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in den im Burgenland gelegenen stationären Einrichtungen der jeweiligen Betreiberin oder des jeweiligen Betreibers zum Zeitpunkt der

Aufnahme 15% der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.“

39. Die Überschrift zu § 21 lautet:

„Feststellung der Eignung, Betriebsaufnahme“

40. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Betriebsaufnahme der Einrichtung ist durch die Betreiberin oder den Betreiber der Behörde schriftlich unter Anschluss einer Bestätigung eines fachlich einschlägigen Sachverständigen über die Erfüllung der einzelnen im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen anzuzeigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Bestätigungen trägt die Ausstellerin oder der Aussteller.“

41. § 23 lautet:

„§ 23

Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann im Rahmen der vollen Erziehung (§ 32) geeignete Pflegepersonen mit der Ausübung der Pflege und Erziehung beauftragen. Die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen sowie die Aufsicht sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Mit der Aus- und Fortbildung und fachlichen Begleitung von Pflegepersonen, der Erstellung von Berichten sowie der Vermittlung von Pflegeverhältnissen können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.

(2) Bei der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen ist im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Pflegekinds zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.

(3) Pflegepersonen haben im Rahmen der Eignungsbeurteilung an einer Ausbildung für Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber sowie Pflegepersonen teilzunehmen und regelmäßig Fortbildungen zu besuchen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann bei nahen Angehörigen von dieser Verpflichtung absehen, wenn unter Berücksichtigung der spezifischen Situation fachliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung, der Leistungserbringung und der Pflegeaufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(5) Pflegeverhältnisse unterliegen einer jährlich durchzuführenden Aufsicht.

(6) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen darf kein Entgelt eingehoben und angenommen werden.

(7) Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder ist verboten.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich der Eignungskriterien für Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen, möglicher Anstellungsmodalitäten und entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen sowie räumlicher, personeller und organisatorischer Voraussetzungen festlegen.“

42. Nach § 23 werden folgende §§ 23a bis 23c eingefügt:

„§ 23a

Anzahl der Pflegekinder

(1) Auf einem Pflegeplatz gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 dürfen höchstens vier Pflegekinder auf unbestimmte Dauer untergebracht werden, auf einem Krisenpflegeplatz gemäß § 4 Abs. 1 Z 8a dürfen höchstens zwei Kinder für bis zu sechs Monate, in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus, untergebracht werden.

(2) Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) darf vier nicht übersteigen. Soll eine Geschwisterreihe aufgenommen werden, fallen die in Abs. 1 genannten zahlenmäßigen Begrenzungen weg.

(3) Befinden sich auf einem Pflegeplatz Jugendliche (leibliche Kinder, Adoptivkinder), die der Betreuung durch die Pflegepersonen nicht mehr bedürfen, so sind diese bei der Berechnung der Höchstzahl nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 23b

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat dem Pflegekind und den Pflegepersonen und dem Krisenpflegekind und den Krisenpflegepersonen erforderlichenfalls Beratung und Erziehungshilfen anzubieten.

(2) Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen können vom Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet werden, bestimmte Fortbildungen zu absolvieren.

§ 23c

Pflegeaufsicht

(1) Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Kinder- und Jugendhilfeträger. Diese hat in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu erfolgen.

(2) Die Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen haben den Organen des Kinder- und Jugendhilfeträgers die Pflegeaufsicht gemäß Abs. 1 zu ermöglichen. Die Pflegeaufsicht umfasst insbesondere den Kontakt zum Pflegekind oder Krisenpflegekind, den Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen über dessen Lebensverhältnisse, um sich vom Wohl und der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes oder des Krisenpflegekindes zu überzeugen.

(3) Außergewöhnliche Umstände, die das Pflegekind oder das Krisenpflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen unverzüglich dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.“

43. § 24 lautet:

„§ 24

Pflegekindergeld

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Kinder- und Jugendhilfeträger gewährt Pflegepersonen die im Rahmen der vollen Erziehung (§ 32) ein Pflegekind betreuen, zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwandes ein pauschaliertes Pflegekindergeld.

(2) Das Pflegekindergeld entspricht dem Richtsatz für Alleinstehende nach der Burgenländischen Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 16/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/2021. Für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr ist im Hinblick auf den altersgemäß steigenden Betreuungsaufwand ein monatlicher Zuschlag von 10% des bestehenden Pflegekindergeldes zu leisten.

(3) Im Einzelfall ist auf Antrag der Pflegeperson ein über den monatlichen Sachaufwand hinausgehender Sonderbedarf für ihr Pflegekind bescheidmäßig zu gewähren, wenn das Wohl des Pflegekindes besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch sonstige Bedürfnisse erhöhte Aufwendungen erfordert. Der Sonderbedarf wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger erst nach schriftlichem Antrag und vor Inanspruchnahme der Leistung unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten genehmigt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung ist dem Kinder- und Jugendhilfeträger vor Gewährung des Sonderbedarfs durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

(4) Die Kosten für eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen sollen vom Kinder- und Jugendhilfeträger über deren Antrag übernommen werden, wenn keine anderweitige Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung besteht.

(5) Nahen Angehörigen kann im Rahmen der vollen Erziehung unter Berücksichtigung ihrer sozialen

Verhältnisse und allfälliger Unterhaltspflichten ein Pflegebeitrag in Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Höhe, Auszahlung und Aliquotierung des Pflegekindergeldes und des Sonderpflegekindergeldes festlegen.

44. In § 25 Abs. 1 wird nach dem Zitat „(§ 32)“ die Wortfolge „, sondern auf Grund einer privaten Vereinbarung zwischen Eltern und Pflegeperson“ eingefügt.

45. § 26 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Betreuung kann auch in Räumlichkeiten der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 15 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, stattfinden.“

46. Der Einleitungssatz des § 26 Abs. 4 lautet:

„Persönliche und sachliche Betreuungsvoraussetzungen sind:“

47. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Mitteilungspflichtige aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften bzw. gemäß § 37 B-KJHG 2013 sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Stellungnahmen, Berichte, Gutachten oder Dokumente zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorzulegen.“

48. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung können alle Hilfen eingesetzt werden, die die verantwortungsbewusste Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen fördern und verbessern.“

49. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Unterstützung der Erziehung kann insbesondere gewährt werden durch:

1. ambulante, mobile und teilstationäre Hilfen, insbesondere Beratungs- und Betreuungsangebote,
2. Maßnahmen, die im Interesse oder zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind, zB regelmäßige Haus- oder Arztbesuche, und die Einschränkung von Kontakten mit Personen, die das Kindeswohl gefährden,
3. Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach Beendigung der vollen Erziehung oder
4. begleitende Betreuung von Kindern und Jugendlichen auch außerhalb der Familie oder des bisherigen Wohnumfelds.“

50. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Speziell bei Säuglingen und Kleinkindern hat die Betreuung bei nahen Angehörigen und Pflegepersonen Vorrang gegenüber anderen Formen der Betreuung, sofern nicht das Kindeswohl anderes erfordert.“

51. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vor Abschluss und Änderung der Vereinbarung sind die betroffenen mindestens zehnjährigen Kinder und Jugendlichen jedenfalls persönlich, die noch nicht zehnjährigen Kinder möglichst persönlich, erforderlichenfalls aber in anderer geeigneter Weise, zu hören. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen § 30.“

52. In § 35 Abs. 2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„In fachlich begründeten Fällen kann Hilfe für junge Erwachsene auch dann wieder gewährt werden, wenn die Hilfen vor dem 18. Geburtstag beendet werden. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den jungen Erwachsenen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger abzuschließen.“

53. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption besteht nur insoweit, als Österreich aufgrund internationaler Verträge und sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, hierzu verpflichtet ist.“

Die Mitwirkung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern;
2. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland.“

54. § 46 Abs. 1 Z 1 -11 lautet:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2021;
2. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2021;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2021;
4. Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001;
5. Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2021;
6. Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2021;
7. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
8. Unterhaltsvorschußgesetz 1985 - UVG, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018;
9. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 60/2021;
10. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
11. Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. III Nr. 145/1999, in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 114/2021;

55. Dem § 49 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften der §§ 2, 3, 4 und 21, §§ 1, 3, 4 Z 2a, 8a bis 11, §§ 5, 7 Abs. 2 und 5, § 8 Abs. 1, 2 Z 1 und 2, § 8a Abs. 3, 5 bis 7, § 8b Abs. 1, 2 und 4, § 8c Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 bis 4, §§ 11, 11a, 11b, 12 Abs. 1, 3 und 5, §§ 13, 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2 Z 1, 2, 6 und 7, §§ 16, 18, 20, 21 Abs. 2, §§ 23, 23a bis 23c, 24, 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 4, § 28 Abs. 5, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 Z 1 bis 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Um das gemeinsame Bestreben umzusetzen, die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und diese im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention und der Kinderrechte weiterzuentwickeln, hat der Bund mit den Bundesländern eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG geschlossen. Diese soll auch in Zukunft bundeseinheitliche Qualitätsstandards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen, weil sich die Länder darin verpflichten, ihre Gesetze und deren Vollziehung weiterhin an den zentralen Bestimmungen und Mindeststandards des mittlerweile teilweise obsoleten Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, auszurichten („Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe).

Zudem bekannten sich die Länder in dieser §15a-Vereinbarung dazu, die geltenden Standards weiterzuentwickeln, insbesondere dann, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Expertisen vorliegen.

Die dem Entfall des 1. Teils des Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der entsprechenden Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 2019 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, LGBl. Nr. 93/2019, geschuldeten landesrechtlichen Bestimmungen werden im Rahmen der gegenständlichen Novelle präzisiert bzw. umgesetzt.

Ferner soll im Rahmen der gegenständlichen Novelle ein mögliches Anstellungsmodell für Pflegepersonen (=Langzeit- und auch Krisenpflegepersonen) unter Umsetzung des Mindestlohns von € 1.700.00 netto durch Verordnungsermächtigungen für spätere, entsprechende Verordnungen berücksichtigt werden, um Pflegeeltern - ähnlich wie die pflegenden bzw. betreuenden Angehörigen - zu entlasten und um im Zuge dessen das ursprüngliche Pflegekindergeld in weiterer Folge auch vom Richtsatz für Alleinstehende nach der Bgld. Richtsatzverordnung zu entkoppeln.

Ebenfalls soll mit der gegenständlichen Novelle die Schulsozialarbeit im Burgenland zuständigkeithalber im Kinder- und Jugendhilfegesetz implementiert werden und Erziehungshilfen an junge Erwachsene, denen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres eine Erziehungshilfe gewährt wurde („Care Leaver“), längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden, um den Übergang aus der vollen Erziehung in die Selbständigkeit zu unterstützen.

Darüber hinaus soll jungen Erwachsenen ein allenfalls fachlich notwendiger Wiedereinstieg in eine Erziehungshilfe ermöglicht werden, wenn die Hilfe/n vor dem 18. Geburtstag beendet wurden

Ziel:

Diese Novelle dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Klarstellung und Aktualisierung von geltenden Bestimmungen und umfasst auch sonstige legislative bzw. redaktionelle Anpassungen.

Inhalt:

Um die oben dargestellten Problempunkte zu lösen, sind legislative Anpassungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Adaptierung der Bestimmungen der Abschnitte 1. bis 9. des Bgld. KJHG im Zuge des Wegfalls des 1. Teils des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019,
- Vorbereitung einer Neuregelung der Eignungskriterien und Qualifizierungsmaßnahmen für Pflege- und Krisenpflegepersonen, insbesondere als Voraussetzung für eine Anstellung bei der Soziale Dienste Burgenland GmbH,
- Vorbereitung einer Neuregelung des Pflegekindergelds durch Entkoppelung vom Richtsatz für Alleinstehende nach der Bgld. Richtsatzverordnung,
- Implementierung entsprechender Verordnungsermächtigungen im Gesetzestext, um Eignungskriterien und Qualifizierungsmaßnahmen für Pflege- und Krisenpflegepersonen, insbesondere als Voraussetzung für eine Anstellung bei der Soziale Dienste Burgenland GmbH zu schaffen und um auch nähere Regelungen über die Auszahlung und Aliquotierung des Pflegekindergeldes im Rahmen einer entsprechenden Verordnung festzulegen,
- Integration der Schulsozialarbeit, der „care leaver“ und des Wiedereinstiegs junger Erwachsener in vor dem 18. Geburtstag beendete Erziehungshilfen,
- sonstige legislative bzw. redaktionelle Anpassungen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013.

Alternative:

Nach bereits erfolgtem Entfall des 1. Abschnitts des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes keine Alternative. Ansonsten Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

- Die mit der Novelle neu eingeführte Schulsozialarbeit wird Mehrkosten in Höhe von rd. € 240.000,00 für das Jahr 2021 hervorrufen.
- Aus dem Angebot für „care leaver“ sind geschätzte Mehrkosten in Höhe von rd. € 25.000,00/Jahr zu erwarten.
- Darüber hinaus sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Pflege- und Krisenpflegepersonen kann die Begründung eines Dienstverhältnisses und dadurch insbesondere auch eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ermöglicht werden.

Generell ist wegen der Ausweitung der Leistungen sowohl bei den Pflege-/Krisenpflegepersonen als auch bei der Schulsozialarbeit mit positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Das Land Burgenland kann im Rahmen des zukünftigen Anstellungsmodells für Pflegepersonen (Langzeitpflege- und Krisenpflegepersonen) unter bestimmten, in einer gesonderten Verordnung abzubildenden- Voraussetzungen die Betreuung von Langzeitpflege- und Krisenpflegekindern unterstützen. Entscheidet sich die Pflegeperson (Langzeitpflege- oder Krisenpflegeperson) dafür, ein Dienstverhältnis zur Soziale Dienste Burgenland GmbH zu begründen, erhalten diese Pflegepersonen die lange geforderte, sozialversicherungsrechtliche Absicherung.

Weitere gesetzliche Änderungen wurden aufgrund der nun erstmals im Burgenland installierten Schulsozialarbeit, der sogenannten „Care Leaver“, des Wiedereinstiegs junger Erwachsener in Erziehungshilfen und aufgrund des Wegfalls des 1. Teils des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 nötig.

Letztlich wurden auch redaktionelle, verfahrensrechtliche - und hier insbesondere verfahrensökonomische - sowie auch fachlich gebotene Anpassungen vorgenommen deren Notwendigkeit sich in der täglichen Arbeit mit dem Materiengesetz ergeben haben.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 1, Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe):

Die Kinder- und Jugendhilfe versteht sich im Burgenland auch mit der Aufgabe, Eltern und andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Die Ergänzung in Abs. 1. (2. Satz) durch den Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention stellt eine legistische Nachholung eines Versäumnisses in der Vergangenheit dar.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 stellen primär legistische Klarstellungen dar, darüber hinaus soll die Neuformulierung des Abs. 3 den präventiven Charakter dieser Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe betonen, um auch dadurch allfällige Kindeswohlgefährdungen zu verhindern.

Zu Z 3-5 (§§ 2 und 3):

Diese Änderungen betreffen legistische Klarstellungen.

Zu Z 6-10 (§ 4, Begriffsbestimmungen):

Die Erklärungen in Z.2a sind der Implementierung der Unterstützungsmaßnahmen für die sog. „Care Leaver“ in § 18 geschuldet.

Die Erklärungen der Z 8a betreffend Krisenpflegepersonen soll insbesondere der Schaffung von Krisenplätzen zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen oder zur Beruhigung einer familiären Krisensituation-vorrangig für Säuglinge und Kleinkinder - dienen, für welche insbesondere aus fachlichen Gründen eine Versorgung in Pflegefamilien unter Schaffung entsprechender, regionaler Krisenplätze besser gewährleistet werden kann, als in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Weitere Definitionen für Pflegepersonen (Langzeit- und und Krisenpflegepersonen werden in der dazu aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 23 gesondert ergehenden Verordnung erfolgen.

Die Ergänzungen in Z. 10 (Hauptwohnsitz) und 11 (Aufenthalt) resultieren insbesondere aus dem Wegfall der entsprechenden Zuständigkeitsanknüpfungspunkte im Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz durch Wegfall von dessen 1. Teil.

Zu Z 11 (§ 5, Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit):

Die Frage des persönlichen Anwendungsbereichs und der örtlichen Zuständigkeit wirft in der täglichen Arbeit immer wieder Fragen auf und liefert immer wieder Stoff für Diskussionen mit anderen Bundesländern, insbesondere dann, wenn es um Angelegenheiten von bundesländerübergreifenden Erziehungshilfen geht. Um diesbezügliche Unklarheiten bestmöglich zu beseitigen, wird der gegenständliche § 5 mit entsprechenden Klarstellungen versehen.

In einer Arbeitsgruppe der „ARGE KJH“, welche 2020 vom Bundesland Oberösterreich organisiert wurde, wurde insbesondere zu den in Abs. 4 genannten „wichtigen Gründen“ versucht, Einigkeit zu erzielen.

Grundsätzlich soll nach Verständnis des ehemaligen § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 die Zuständigkeit mit dem Kind „mitwandern. Eine Ausnahme dazu stellt die volle Erziehung (§ 32) dar, bei welcher die ursprüngliche Zuständigkeit grundsätzlich aufrecht bleibt, während diese bei der Unterstützung der Erziehung (§ 31) mit dem Kind „mitwandert“. Die ursprüngliche Zuständigkeit bei einer Erziehungshilfe im Rahmen der vollen Erziehung soll grundsätzlich aufrecht bleiben; Dies dient - im Interesse des Kinderschutzes - auch dazu, Betreuungslücken bei Wohnsitzwechsel hintanzuhalten. Andererseits gibt es aber eben auch „wichtige

Gründe“, bei denen es keinen Sinn macht, wenn die Zuständigkeit im (erziehungshilfenbegründenden) Bundesland verbleibt, nämlich z. B. dann, wenn das gesamte Familiensystem des Kindes übersiedelt und der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe nur noch eine „leere Zuständigkeitshülle“ verbleibt, weil es zur Kindesfamilie gar keinen Anknüpfungspunkt mehr gibt oder niemand mehr zur Verfügung steht, mit dem die zuständige Kinder- und Jugendhilfe arbeiten kann.

Daher soll das Vorliegen von sog. „wichtigen Gründen“ einen Zuständigkeitswechsel (ausnahmsweise, und eben nicht als Regelfall!) ermöglichen.

Als Kriterien für die Entscheidung, ob letztlich „wichtige Gründe“, die einen Zuständigkeitswechsel - und somit eine Verlagerung der Fallführung - ermöglichen sollen, vorliegen, wurden insbesondere herausgearbeitet:

- Das Verhältnis zum Herkunftssystem des Kindes (die Zuständigkeit soll sich nur ändern, wenn eine örtliche Änderung des bisherigen Bezugssystems (z. B. durch um- oder Nachzug) eintritt. Die Kontakte zum Herkunftssystem müssen dabei aber auch von einer gewissen Intensität und Qualität sein, um in die Betrachtung als „wichtige Gründe“ einfließen zu können. Wenn ein Elternteil ohne maßgeblichen Kontakt zum Kind umzieht, tritt dadurch - mangels wichtigem Grund - kein Zuständigkeitswechsel ein.).
- Die Dauer des Um- bzw. Nachzugs (des relevanten Herkunftssystems): Bei Um- bzw. Nachzug des ehem. Obsorgeberechtigten, (i.d.R. der leiblichen Eltern) soll zur Vermeidung von Betreuungslücken durch allzu dynamische Ortswechsel eine Wartezeit von sechs Monaten (in Anlehnung an die Judikatur des OGH zum gewöhnlichen Aufenthalt) ab Begründung des Hauptwohnsitzes verstreichen, bevor ein Zuständigkeitsübergang an ein anderes Bundesland erfolgt.
- Der Umgang mit laufenden Obsorgeverfahren: Während eines laufenden Obsorgeverfahrens soll kein Zuständigkeitswechsel stattfinden, um der Betreuungskontinuität aus der bisherigen Zuständigkeit im Interesse des Kindes den nötigen Vorrang einzuräumen.
- Faktoren im unmittelbaren Umfeld des/der betreuten Kindes/r bzw. Jugendlichen: Kindesrelevante Faktoren (z. B. anstehender Schulwechsel etc.) sollen mitbedacht werden. Der Zeitpunkt der all-fälligen Übergabe kann über die oben dargestellten sechs Monate hinaus verschoben werden, wenn aus Sicht der aktuell fallführenden Kinder- und Jugendhilfe der Zuständigkeitsverbleib dem Kindeswohl aktuell mehr entspricht, um die Betreuungskontinuität zu wahren. Der Zeitpunkt, wann nach diesen sechs Monaten die Zuständigkeit wechselt, wird vom abgebenden Bundesland bestimmt, wobei die Fallübergabe sorgfältig und gemeinsam mit dem neuen Zuständigkeitsträger geplant und abgestimmt werden soll.

Klares Verständnis der Bundesländer ist auch, dass die Zuständigkeit im Sinne der Fallführung letztlich auch die Kostentragung impliziert.

Die Definitionen der Begriffe „Hauptwohnsitz“ und „Aufenthalt“ in § 5 Abs. 3 sind detailliert im Meldegesetz 1991 verankert.

Zu Z 12 (§ 7, Personal):

Die Änderung in Abs. 2 stellte eine Klarstellung aufgrund der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der Burgenländischen Landesverwaltung dar.

Die Ergänzung in Abs. 5 soll berücksichtigen, dass die Arbeit mit immer komplexer werdenden Problemlagen in den Familien immer multiprofessionellere Expertisen benötigt.

Zu Z 13-21 (§§ 8 bis 8c):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle bzw. legislative Anpassungen.

Zu Z 22 (§ 9, Verschwiegenheitspflicht):

Die Ergänzungen in § 9 Abs. 3 erfolgten zur Klarstellung und aus der fachlichen Notwendigkeit im Bestreben nach bestmöglichem Handeln im Interesse des Kindeswohls. Es stellt dies keine Unterschreitung des Mindeststandards gemäß der Artikel 15 a B-VG - Vereinbarung dar, sondern eine Verbesserung im Sinne des Kindeswohls.

Zu Z 23 bis 26 (§ 10, Auskunftsrechte):

Berechtigte Interessen der Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen, die eine Auskunftserteilung an Kinder und Jugendlichen im Sinne von Abs. 1, bzw. von volljährigen Personen im Sinne des Abs. 3 verhindern sollen, sind etwa Mitteilungen der Eltern über deren eigene Erziehung, Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen, die zwar für die Reflexion ihres Erziehungsverhaltens

notwendig waren, bei einer späteren Weitergabe an ihr/e Kind/er einen Eingriff in die persönlichen Interessen der Eltern darstellen.

Zu den berechtigten Interessen im Sinne des Abs. 4 ist anzumerken, dass die Grenze für das Auskunftsrecht von Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen die Gefährdung von Interessen der betreuten Kinder sowie der Schutz der entsprechenden Interessen von Dritten ist. Würde z. B. die verfrühte Konfrontation der Eltern mit einem Missbrauchsverdacht den Druck auf das betroffene Kind erhöhen, dessen Kooperationsbereitschaft und damit die Schutzgewährung in Frage stellen, ist die Auskunft nicht zu erteilen. Das Auskunftsrecht umfasst immer nur Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens. Eine Auskunftserteilung an getrenntlebende Elternteile über die Familienverhältnisse ihrer Ex-Partnerinnen und Ex-Partner ist nicht zulässig.

Die Erteilung der Auskünfte kann sowohl mündlich als auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation erfolgen.

Die Implementierung des Begriffs „Entscheidungsfähigkeit“ erfolgt in Entsprechung der Begrifflichkeiten des § 24 ABGB bzw. des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes - 2. ErwSchG, BGBl. I Nr. 59/2017.

Zu Z 27 (§ 11, Datenverwendung):

Insbesondere durch Wegfall der Bestimmungen des 1. Teils des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019 waren die bereits im Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 4/2019 enthaltenen Bestimmungen entsprechend zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

§ 11 Abs. 3a wurde eingefügt, da - abhängig von der Art der Kindeswohlgefährdung - die Einholung dieser spezifischen Auskünfte auch ohne Wissen der betreffenden Person für den Kinderschutz insbesondere im Rahmen der Gefährdungsabklärung von hoher Relevanz sein kann.

Der Abs. 3b dient der Sicherung einer datenschutzkonformen, zweckentsprechenden Übermittlung von Daten.

Zu Abs. 4 ist zu sagen, dass die betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann.

Abs. 7 wurde im Sinne einer DSGVO-konformen Verwendung, Löschung und Übermittlung von Daten eingefügt.

Zu Z 28 (§§ 11a, Datenverwendung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und 11b, Aufbewahrung von Daten):

Nachdem das Gesetz private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Dokumentation verpflichtet, ist es notwendig, eine Bestimmung zur Datenverwendung auch für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu erstellen. Diese enthält auch Datenverwendungsbestimmungen des B-KJHG.

§ 11a dient insbesondere der gesicherten Datenverwendung in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden mit der Betreuung von Kindern/Jugendlichen oder Familien beauftragt werden.

Die längerfristige Aufbewahrung von Urkunden, Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen (Dokumentation) dient sowohl dem Nachweis rechtlich relevanter Vorgänge (Abstammung, Unterhalt etc.), aus denen sich erst viele Jahre später Rechtsfolgen ergeben können (z. B. Erbrecht) als auch der langfristigen Rechtfertigungsmöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Vorwürfen unterlassener oder überschießender Hilfestellung o.ä.

Die Datenaufbewahrung stellt durchaus eine „Gratwanderung“ zwischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen dar, wonach Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, als sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Andererseits besteht sowohl seitens der volljährigen, ehemals betreuten Personen ein Bedürfnis nach Information, aus welchen Gründen Kinder- und Jugendhilfe geleistet wurde und auch seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers selbst, um sein Handeln rechtfertigen zu können.

Zu Z 29 bis 31 (§ 12 Abs. 1, 3 und 5, Dokumentation):

Bei den Änderungen in Abs. 1 und Abs. 3 handelt es sich um redaktionelle bzw. legistische Anpassungen.

Der neue Abs. 5 soll sicherstellen, dass die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, welche von den Bezirksverwaltungsbehörden mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder Familien beauftragt werden, nach Beendigung der Betreuung alle Informationen bzw. Daten an die fallführende Bezirksverwaltungsbehörde übergeben, um diese dort zusammenzuführen. Dies erleichtert auch ehemals von der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Erziehungshilfe betreuten Personen, Auskünfte oder Informationen zu ihrer eigenen Biografie einzuholen und zu erlangen.

Nähere Erläuterungen zur allgemeinen Definition der Dokumentation und personenbezogenen Daten sind in § 17 Bgld. KJHEV vorhanden.

Zu Z 32 (§ 13, Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen):

Der Antrag auf Eignungsfeststellung für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Biographiearbeit, Schulische Unterstützung, Alltagsbegleitung, Erarbeitung von Zukunftsperspektiven) die nötigen Eignungsvoraussetzungen bzw. die entsprechenden Nachweise und deren Prüfung durch die Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde werden präzisiert, insbesondere das Kriterium des Bedarfs und das Erlöschen einer Eignungsfeststellung bei längerem Nichtbetrieb oder Wegfall des Rechtsträgers wird festgeschrieben. Die erweiterte Bestimmung dient der Qualitätssicherung von Betreuungen durch freie Träger.

Die Eignung ist immer nur für jene Leistung zu prüfen, für die die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung auch tatsächlich herangezogen werden soll. Ein fachlich fundiertes Konzept liegt vor, wenn in diesem die zu erbringenden Leistungen unter Bezugnahme auf die Zielgruppe und deren Problemlagen unter Heranziehung wissenschaftlicher Grundlagen schlüssig beschrieben sind.

Die Fachkräfte sollen insbesondere aus den Bereichen der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Psychologie stammen und für die zu erbringenden Leistungen geeignet sein.

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers in allen fachlichen, aber auch wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen.

Bei mangelhafter Leistungserbringung bzw. Nichtbeseitigung von Mängeln kann die Anerkennung als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bescheidmäßig entzogen werden.

Unter vorgesehenen Aufgaben, die gemäß § 13 Abs. 3 bei der Feststellung der Eignung als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu prüfen sind, wird primär die Pflege und Erziehung untergebrachter Kinder verstanden.

Zu Z 33 (§ 14, Fachliche Ausrichtung):

Der neu angefügte Abs. 3 dient einerseits der Klarstellung und weiteren Hervorhebung des Kindeswohls als Kriterium für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, andererseits sollen auch das fachlich notwendige Abstellen auf das gesellschaftliche Umfeld und die anzustrebende Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Herkunftssystem (Eltern bzw. sonst mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) hervorgehoben werden.

Zu Z 34 und 35 (§ 15, Planung):

Die Änderung in Abs. 1 stellt eine redaktionelle bzw. legistische Klarstellung dar, die Ergänzungen in Abs. 2 dienen der Anpassung der Begriffe an derzeit geltende Standards.

Zu Z 36 (§ 16, Forschung):

Die Änderung in Abs. 1 dient der legistischen Präzisierung.

Zu Z 37 (§ 18):

Im Rahmen der Sozialen Dienste werden in § 18 insbesondere die Schulsozialarbeit und die sogenannten „care leaver“ angeführt.

Die Schulsozialarbeit als weiterer Schritt und Qualitätsfaktor für ein modernes Schulsystem im Burgenland soll ein an die jeweilige Schule integriertes, niederschwelliges Unterstützungsangebot darstellen, das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrem Entwicklungsprozess bei einer gelingenden Lebensbewältigung professionell begleitet. Präventive und intervenierende Angebote, Partizipation und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen, Abbau von Diversität und Abbau von Benachteiligungen, Früherkennung sozialer Problemlagen sowie eine Verbesserung des sozialen Klimas in den Schulen als Lern- und Lebensort gelten als jene Zielsetzungen, die mit der Schulsozialarbeit erreicht werden sollen.

Als „care leaver“ bezeichnet man junge Menschen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern betreut werden und deren Übergang in ein selbständiges Leben unmittelbar bevorsteht, oder junge Menschen, die nach einer Betreuung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bereits selbständig leben.

Diesen Personen soll ein niederschwelliges Unterstützungsangebot für die Alltagsbewältigung und einen möglichst erfolgreichen Einstieg ins Leben in Selbständigkeit geboten werden. Die Aufnahme der entsprechenden Bestimmung stellt sowohl eine Forderung von „care leavern“ selbst, als auch eine der Volksanwaltschaft dar. Für diese Personen trägt die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verant-

wortung, da diese im Gegensatz zu Personen, die behütet in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, oft kein Netzwerk haben, auf das diese zurückgreifen können. Deshalb können diese „care leaver“ bis zum 24. Lebensjahr Unterstützungsleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten (z. B. durch ambulante Betreuung durch jene Personen/Einrichtung, in/von der diese zuvor im Rahmen einer Erziehungshilfe betreut wurden).

Während im Herkunftssystem heranwachsende junge Menschen in Österreich durchschnittlich erst mit 25,4 Jahren von zuhause ausziehen, endet die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe für junge Erwachsene, die in stationären KJH-Einrichtungen oder bei Pflegefamilien betreut werden, spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Das Ende der Betreuung entspricht zu diesem Zeitpunkt oft nicht der individuellen Entwicklung und den Bedürfnissen der betroffenen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.

Zu Z 38 (§ 20, Voraussetzungen und Verfahren):

Als Nachweise im Sinne des § 20 Abs. 1 Z .2 kommen insbesondere Grundbuchsauszüge, Kauf-, Pacht, Schenkungs-, Miet- oder Superädifikatsverträge in Betracht.

Die weiteren Präzisierungen und Ergänzungen in § 20 erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren.

Eine Unterschreitung der Mindestzahl von vier Kindern und Jugendlichen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 3 in fachlich begründbaren Fällen stellt insbesondere die Betreuung junger Erwachsener im Rahmen eines sog. „Betreuten Außenwohnens“ dar, für das § 15 der Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgld. KJHEV, LGBl.Nr. 65/2019, eine maximale Gruppengröße von zwei betreuten Personen pro Einrichtung vorschreibt.

Das Erfordernis der mündlichen Verhandlung zur Eignungsfeststellung nach § 20 Abs. 5 kann im Sinne der Verfahrensökonomie und Verfahrensbeschleunigung unterbleiben, wenn eine mündliche Verhandlung von der Landesregierung für nicht erforderlich erachtet wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in den überwiegenden Fällen eine mündliche Verhandlung nicht notwendig ist, da es sich lediglich um Änderungen von Betreuungskonzepten, Umwidmungen oder Widmungen zusätzlicher Plätze in Einrichtungen handelt und es hierbei keine andere Parteistellung außer jene des Antragsstellers gibt und die dafür benötigten Informationen ohnehin von diesem eingeholt werden müssen.

Die in § 20 Abs. 8 angesprochene Verordnung, die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgld. KJHEV, LGBl.Nr. 65/2019 ist mit 1. Oktober 2019 in Kraft getreten.

Zu Z 39 und 40 (§ 21, Feststellung der Eignung, Betriebsaufnahme):

Die Ergänzung der Überschrift um das Wort „Betriebsaufnahme“ und die entsprechenden Ergänzungen in Abs. 2 stellen logistische bzw. redaktionelle Klarstellungen dar.

Abs. 2 meint Sachverständiger in diversen Tätigkeitsbereichen wie zum Beispiel Sachverständiger für Kinder- und Jugendhilfe, Brandsachverständiger oder Bausachverständiger.

Zu Z 41 (§ 23, Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung, Verordnungsermächtigung

Abs. 8 sieht eine Verordnungsermächtigung vor, um im Rahmen einer entsprechenden Verordnung ein Anstellungsmodell für Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen, welches es davor im Burgenland nicht gab, detailliert zu regeln.

Zu Z 42 (§§ 23a-23c):

Mit § 23a soll im Interesse des Pflegekinds ausgeschlossen werden, dass von einer Pflegeperson zu viele Kinder aufgenommen werden und die Betreuungsqualität darunter leidet.

§ 23b berücksichtigt, dass Pflegekinder aus ihrer Herkunftsfamilie oft traumatische Erfahrungen mitbringen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat im Bereich der Erziehungshilfen gegenüber Pflegekindern daher eine besondere Verantwortung. Es soll daher mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, dass Pflegepersonen bei Bedarf die nötige Unterstützung erhalten, um eine förderliche Betreuung und Erziehung des Pflegekinds sicherzustellen.

Beispiele für bestimmte Fortbildungen gemäß § 23b sind Krisenintervention, Fortbildungen im Bereich frühkindlicher Traumatisierung oder Gesprächsführung mit Kindern.

Aus der oben beschriebenen Verantwortung soll mit § 23c transparent gemacht werden, dass die Pflegeeltern entsprechend zu beaufsichtigen sind und wie oft diese Aufsicht erfolgen muss bzw. wozu die Pflegepersonen den Zugang ermöglichen müssen. Weiters wird klargestellt, dass die Aufsicht durch den Verweis auf § 6 Abs. 4 durch die bei den Bezirksverwaltungsbehörden angesiedelte Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen hat.

Zu Z 43 (§ 24, Pflegekindergeld, Verordnungsermächtigung):

§ 24 regelt bis zum Inkrafttreten einer möglichen, gesonderten Verordnung das Pflegekindergeld in unveränderter Form. Darüber hinaus enthält § 24 Abs. 6 nunmehr eine Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Details, insbesondere bzgl. Auszahlung und Aliquotierung des Pflegekindergelds.

Zu Z 44 (§ 25, Private Pflegeverhältnisse):

Die Ergänzung in Abs. 1 stellt eine legistische Klarstellung dar und dient der klareren Abgrenzung von der vollen Erziehung im Sinne des § 32.

Zu Z 45 und 46 (§ 26, Tagesbetreuung):

Die Änderungen in Abs. 1 dienen der legistischen Anpassung aufgrund entsprechend dynamischer Anpassungen im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009.

Die Änderung in Abs. 4 soll klarstellen, dass die unter Z. 1. bis 3. genannten Voraussetzungen in der Praxis kumulativ gegeben sein müssen.

Zu Z 47 (§ 28, Gefährdungsabklärung):

Die Ergänzungen in Abs. 5 dienen der Präzisierung aus fachlichen Gründen.

Zu Z 48 und 49 (§ 31, Unterstützung der Erziehung):

Sowohl die Ergänzung in Abs. 1, als auch jene in Abs. 2 dienen der Präzisierung aufgrund fachlicher Notwendigkeit.

Zu Z 50 (§ 32, Volle Erziehung):

Bezüglich der für Säuglinge und Kleinkinder eingefügten Regelung wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Z 6-10 (§ 4) verwiesen.

Es ist zu erwähnen, dass insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern, sofern das Kindeswohl nicht anderes erfordert, darauf Bedacht zu nehmen ist, dass eine allfällige Fremdunterbringung vermieden werden soll und wenn möglich, Angehörigen der Vortritt gewährt wird.

Zu Z 51 (§ 33, Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung):

Der neu eingefügte Abs. 4 soll den Gedanken der Partizipation im Sinne einer altersgerechten Miteinbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention implizieren.

Zu Z 52 (§ 35, Hilfen für junge Erwachsene):

Die Ergänzung des Abs. 2 stellt eine Erweiterung aufgrund der Implementierung der „Care Leaver“ im Rahmen der gegenständlichen Novelle dar. Gemäß Abs. 2 bestehen fachlich begründete Fälle dann, wenn aus Einschätzung der fallführenden Behörde die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung der Ziele im Hilfeplan fungiert.

Zu Z 53 (§ 38, Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption):

Die Ergänzung in Abs. 1 stellt eine legistische Präzisierung dar und dient zudem auch der Klarstellung.